

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende des Studiengangs Religion und Ethik mit dem Abschluss  
Master of Arts (M.A.) – 2019  
(Fachprüfungsordnung Religion und Ethik – 2019)**

**Vom 8. Mai 2019**

Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019 S. 35), **aufgehoben durch Satzung vom 8. August 2022** Veröffentlichung vom 23. September 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 56)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 10. April 2019 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1: Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung
- § 3 Studienjahr
- § 4 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 8 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Akademischer Grad

Abschnitt 2: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Studiengang Religion und Ethik

Anlage 2: Praktikumsordnung

## **Abschnitt 1: Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Faches Religion und Ethik im Rahmen der Ein-Fach-Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage 1 gekennzeichnet.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung**

- (1) Das Studium des Faches Religion und Ethik stellt ein konfessionsunabhängiges Lehrangebot dar, in dessen Zentrum religiöse und ethische Fragestellungen und Themen in ihrem gesellschaftlichen und kulturellen Kontext stehen. Sie werden aus theologischer, aber auch aus der Perspektive anderer Fächer thematisiert und reflektiert. Die (selbst-)kritische, wissenschaftlich-analytisch denkende, interdisziplinär und global denkende Persönlichkeit der Studierenden wird durch das Studium gefördert.
- (2) Durch die Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie Grundkenntnisse in den Bereichen Religion und Ethik erworben haben und diese in ihren jeweiligen Kontexten, vor allem aber in ihren Zusammenhängen reflektieren können. Sie weisen weiterhin die Fähigkeit nach, diese auf materialetische Fragestellungen anzuwenden und begründete Urteilsbildungen zu formulieren, sowie berufliche Handlungsfelder auf ihre religiösen und ethischen Implikationen hin zu befragen und umgekehrt ihre im Studium erworbenen Kenntnisse auf gesellschaftliche und handlungspraktische Kontexte hin zu reflektieren.

### **§ 3**

#### **Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

### **§ 4**

#### **Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit**

- (1) Das Masterstudium hat ein Volumen von 120 LP und etwa 64 SWS.
- (2) Das Masterstudium setzt sich zusammen aus
  - dem Studium der grundlegenden Pflichtmodule im Umfang von 48 LP (Bereich A),
  - dem Studium vertiefender Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP (Bereich B),
  - dem Berufspraktikum im Umfang von 12 LP (Bereich C) (Näheres ergibt sich aus Anlage 2 [Praktikumsordnung]) und
  - der Masterarbeit im Umfang von 30 LP
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht abweichend von § 3 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung aus der oder dem Fakultätsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen als Vorsitzender oder Vorsitzendem, zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Für die Masterarbeit ist der Prüfungsausschuss des Fachs Religion und Ethik zuständig.
- (3) Für importierte Module ist der Prüfungsausschuss des anbietenden Faches in Absprache mit den Modulverantwortlichen zuständig.

## **§ 6**

### **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium in den Fächern evangelische, katholische oder orthodoxe Religion, islamische Theologie, Religionswissenschaft, Philosophie, Kulturwissenschaft(en), Pädagogik, Islamwissenschaft oder Judaistik bzw. ein abgeschlossenes Studium der Theologie. Studierende mit Abschlüssen anderer Fächer (beispielsweise Politikwissenschaft, Jura oder Medizin) können zum Studiengang zugelassen werden, wenn Sie mindestens 30 LP in Modulen zu religiösen, philosophischen oder ethischen Themen erworben haben.
- (2) Über Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 7**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam beurteilt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

## **§ 8**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.
- (3) Dies ist bei allen Proseminaren und Übungen sowie dem „Blockseminar zur Orientierung im Studiengang“ der Fall. Das Erreichen des Qualifikationsziels dieser Lehrveranstaltungen erfordert die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretation von Texten und Quellen sowie die sitzungsübergreifende wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit den Dozierenden. Der Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodiken, die insbesondere in den Proseminaren angeeignet und in den Übungen vertieft werden, setzt eine kontinuierliche Präsenz voraus.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt. Wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen

oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage 1.

### **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 66 Leistungspunkte erworben und das Praxismodul abgeschlossen hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit umfasst mindestens 140.000 und höchstens 180.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen).
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote errechnet sich aus den arithmetischen Mitteln der Modulnoten aus den Bereichen A, B und C (s. Anlage 1) und der Note für die Masterarbeit mit folgenden Gewichten:

Bereich A (Grundlegende Pflichtmodule) mit dem Gewicht 32,  
Bereich B (Vertiefende Wahlpflichtmodule) mit dem Gewicht 32,  
Bereich C (Berufspraktikum) mit dem Gewicht 4  
und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 32.

### **§ 11 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Theologische Fakultät den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

## **Abschnitt 2: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs Religion und Ethik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Religion und Ethik) vom 19. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Religion und Ethik vor dem Wintersemester 2019/20 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können ihr Studium nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Mai 2019 erteilt.

Kiel, den 8. Mai 2019

Prof. Dr. Enno Edzard Popkes  
Dekan der Theologischen Fakultät der  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage 1: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen im Studiengang Religion und Ethik

### A. Grundlegende Pflichtmodule (48 LP)

reEIN-01a		Einführungsmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
O	Blockseminar zur Orientierung im Studiengang	Blockseminar	2	4	Pflicht	Lerntagebuch oder Portfolio	unbenotet	100%
V	Einführung in die Ethik	Vorlesung	3	4	Pflicht			
Bemerkungen: -/-								

reATNT-01a		Grundfragen von Ethik und Religion in biblischen Texten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL zu einem ethischen Thema aus dem Bereich AT/NT	Vorlesung	2-3	4	Pflicht	schriftliche Ausarbeitung	benotet	100 %
S	S zu einem ethischen oder religionsgeschichtlichen Thema aus dem Bereich AT/NT	Seminar	2	4	Wahl-Pflicht			
Ü	Ü zu einem ethischen oder religionsgeschichtlichen Thema aus dem Bereich AT/NT	*Übung	2	4	Wahl-Pflicht			
Bemerkungen:		Von den Teilmodulen S und Ü ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.						

\*=Anwesenheitspflicht

reRKP-01a		Religion und Konfession in historischer Perspektive						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL zu Religion und Konfession in historischer Perspektive	Vorlesung	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100%
S	S zu Religion und Konfession in historischer Perspektive	Seminar	2	4	Wahl-Pflicht			
Ü	Ü zu Religion und Konfession in historischer Perspektive	*Übung	2	4	Wahl-Pflicht			
Bemerkungen: Von den Teilmodulen S und Ü ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.								

\* = Anwesenheitspflicht

reRPH-01a		Themen und Konzepte der Religionsphilosophie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL zu einem religionsphilosophischen Thema	Vorlesung	2-3	4	Pflicht	Hausarbeit oder Portfolio	benotet	100%
S	S zu einem religionsphilosophischen Thema	Seminar	2	4	Wahl-Pflicht			
Ü	Ü zu einem religionsphilosophischen Thema	*Übung	2	4	Wahl-Pflicht			
<b>Bemerkungen:</b> Von den Teilmodulen S und Ü ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.								

\*=Anwesenheitspflicht

reRW-01a		Grundlagen der Religionswissenschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
S1	Einführung in die Religionstheorie	Seminar	2	4	Pflicht	Referat und schriftliche Ausarbeitung	benotet	100%
S 2	Einführung in die Religionskunde	Seminar	2	4	Pflicht			
<b>Bemerkungen:</b> - / -								



reEG-01a		Erscheinungsformen von Religion und Ethik in der Gegenwart						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL Religion in der Spätmoderne	Vorlesung	2-3	4	Pflicht	Klausur oder Portfolio	benotet	100 %
S	S zu ethischen Fragen der Gegenwart	Seminar	2	4	Wahlpflicht			
Ü	Ü zu Beispielen gelebter Religion in der Gegenwart	*Übung	2	4	Wahlpflicht			
Bemerkungen: Von den Teilmodulen S und Ü ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen								

\*=Anwesenheitspflicht

**B. Vertiefende Wahlpflichtmodule (30 LP)**

reVTH-01a		Themen theologischer Ethik						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL Rahmenmodelle und aktuelle Diskurse theologischer Ethik	Vorlesung	3	4	Pflicht	Klausur oder Portfolio	benotet	100%
Ü	Ü zu einem aktuellen Thema theologischer Ethik	*Übung	2	2	Pflicht			
Bemerkungen: -/-								

\*=Anwesenheitspflicht

PHF-phil-MA_PhWU1		Grundlagen der Ethik				<i>Import</i>		
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Ethiktheorien	Vorlesung	2	2	Pflicht	Kleines Referat und schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio	benotet	100%
S	Seminar Praktische Philosophie	Seminar	2	4	Pflicht			
Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.								

PHF-phil-MA_PhWU3		Einführung in die Umweltethik					<i>Import</i>		
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl- pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
V	Vorlesung Umweltethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Seminararbeit	benotet	100 %	
S	Seminar Umweltethik	Seminar	2	4	Wahl- pflicht				
S	Seminar Tierethik	Seminar	2	4	Wahl- pflicht				
<p>Bemerkungen: Von den Teilmodulen S ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.</p> <p>Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>									

PHF-phil-MA_PhWU4		Verantwortungstheorien					<i>Import</i>		
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1 Semester			Wahl- pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
V	Vorlesung Verantwortung	Vorlesung	2	2	Pflicht	Seminararbeit, großes Referat oder mündliche Prüfung	benotet	100%	
S	Seminar Verantwortung	Seminar	2	4	Pflicht				
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>									

PHF-POLW-PWU		Politische Theorie						<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
V	Vorlesung Politische Theorie und Ideengeschichte	Vorlesung	2	3	Pflicht	Referat und Thesenpapier	benotet	100 %	
S	Seminar aus dem Bereich Politische Theorie	Seminar	2	3	Pflicht				
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>									

MedEthik		Medizinethik						<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
V	VL	Vorlesung	2	3	Pflicht	Vorlesungsprotokoll	benotet	100 %	
RV	RV	Ringvorlesung	2	3	Pflicht	keine			
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>									

reVDID-01a		Didaktik ethischer Themen						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1-2 Semester			Wahl- Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungs- art	Wichtung
S1	Fachdidaktisches Seminar zu einem ethischen Thema	Seminar	2	3	Pflicht	didaktischer Entwurf	benotet	100%
S2	Seminar der wissenschaftlichen Weiterbildung mit ethischem Bezug oder eine weitere fachdidaktische Veranstaltung	Seminar	2	3	Wahl- pflicht			
Ü	Übung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit ethischem Bezug oder eine weitere fachdidaktische Veranstaltung	*Übung	2	3	Wahl- pflicht			
<p>Bemerkungen:</p> <p>Von den Teilmodulen S und Ü ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.</p>								

\*=Anwesenheitspflicht

PHF-phil-MA_PhWU2		Einführung in die Wirtschaftsphilosophie					<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Wirtschaftsphilosophie	Vorlesung	2	2	Pflicht	Großes Referat oder mündliche Prüfung	benotet	100 %
S	Seminar Philosophische Grundlagen der Ökonomik	Seminar	2	4	Pflicht			

**Bemerkungen:**

Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

PHF-phil-MA_PhWU8		Unternehmens- und Konsumentenethik					<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1 Semester			Wahl-Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Unternehmens- und Konsumentenethik	Vorlesung	2	2	Pflicht	Großes Referat oder Seminararbeit	benotet	100 %
S	Seminar Unternehmens- und Konsumentenethik	Seminar	2	4	Pflicht			

**Bemerkungen:**

Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

PHF-phil-MA_PhWU9		Gerechtigkeitstheorien					<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Gerechtigkeit	Vorlesung	2	2	Pflicht	Kleines Referat und schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung	benotet	100%
S	Seminar Gerechtigkeit	Seminar	2	4	Pflicht			
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>								

PHF-phil-MA_PhWU10		Kulturphilosophie					<i>Import</i>	
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Kulturphilosophie	Vorlesung	2	2	Pflicht	Seminararbeit	benotet	100%
S	Seminar Kulturtheorie	Seminar	2	4	Pflicht			
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>								

IUS-PWU		Rechtsphilosophie				<i>Import</i>		
Semesterlage		Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1 Semester		Wahl-Pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Einführung in die Rechtsphilosophie	Vorlesung	2	2	Pflicht	Klausur	benotet	100%
S	Seminar Rechtstheorie	Seminar	2	4	Pflicht			
<p>Bemerkungen: Die Anwesenheitspflicht in den importierten Modulen richtet sich nach den Regelungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.</p>								

reVRW-01a		Themen der Religionswissenschaft						
Semesterlage		Dauer		Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1.-4. Semester		1 Semester		Wahl-Pflicht	keine	6 / 180		
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	VL zu einem vertiefenden Thema der Religionswissenschaft	Vorlesung	2	3	Wahl-pflicht	Hausarbeit	benotet	100%
S1	Seminar zu einem vertiefenden Thema der Religionswissenschaft	Seminar	2	3	Wahl-pflicht			
S2	Seminar zu einem vertiefenden Thema der Religionswissenschaft	Seminar	2	3	Pflicht			
<p>Bemerkungen: Von den Teilmodulen V und S1 ist nur eines zu besuchen. Je nach Lehrangebot ist dabei ggf. zu wählen.</p>								



reEFS-01a		Einblicke in die Forschung und Studienprojekt						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1.-4. Semester		1 Semester			Wahl- Pflicht	keine	6 / 180	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungs- art	Wichtung
S	Begleitendes Seminar „Forschendes Lernen“	Block- seminar	2	3	Pflicht	Schriftliche Aus- arbeitung und Präsentation	benotet	100%
BS	Begleitetes Selbst- studium	Projekt	2	3	Pflicht			
Bemerkungen: -/-								

### C. Berufspraktikum (12 LP)

reP-01a		Praxismodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	keine	12 / 300	
Teilmodule/ Lehrveranstaltungen		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
P	Mindestens sechswöchiges Praktikum	Praktikum		10	Pflicht	Praktikumsbericht	benotet	100 %
Ü	Ü zur Vor- und Nachbereitung	*Übung	2	2	Pflicht			
Bemerkungen: Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Semester durchzuführen. Näheres ergibt sich aus Anlage 2 (Praktikumsordnung).								

\*=Anwesenheitspflicht

## **Anlage 2: Praktikumsordnung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Berufspraktikums
- § 3 Art, Umfang und Organisation
- § 4 Praktikumsbeauftragte/r
- § 5 Praktikumsprogramm und –inhalte
- § 6 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Bescheinigung und Praktikumsbericht
- § 8 Praktikumsbestätigung
- § 9 Anrechnungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen
- § 10 Praktikumsvergütung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Religion und Ethik“ der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Inhalt und Durchführung von Berufspraktika.
- (2) Diese Ordnung gilt entsprechend nicht für Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsausbildung oder andere Praktika an der Theologischen Fakultät.

### **§ 2**

#### **Ziel des Berufspraktikums**

Ziel des Berufspraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums.

### **§ 3**

#### **Art, Umfang und Organisation**

- (1) Das Praktikum kann in privaten Unternehmen und Betrieben, gemeinnützigen, kirchlichen oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben und Verbänden im In- und Ausland durchgeführt werden. Der oder die Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung des Praktikumsplatzes. Abgelehnt wird ein Praktikumsplatz, wenn dieser nicht dem Erreichen der in § 2 formulierten Ziele des Berufspraktikums dienlich ist.
- (2) Praktika im elterlichen Betrieb bedürfen der Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten.
- (3) Der Umfang des Praktikums ist der Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- (4) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.
- (5) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in Vollzeit abgeleistet werden. Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer/eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Praktikums in Vollzeit gehindert, kann die oder der Praktikumsbeauftragte eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung treffen.

#### **§ 4**

##### **Praktikumsbeauftragte/r**

- (1) Für Fragen des Berufspraktikums setzt der Konvent der Theologischen Fakultät eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein. Sie oder er ist gleichzeitig verantwortlich für das Praxismodul.
- (2) Die Studierenden melden ihr Praktikum vor Beginn des Praktikums bei der oder dem Praktikumsbeauftragten an. Diese oder dieser stellt die Eignung des angestrebten Praktikums nach § 3 Absatz 1 fest.
- (3) Möchten Studierende im Verlauf des Praktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten möglich.
- (4) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums, bewertet den Praktikumsbericht und stellt die Praktikumsbestätigung aus.

#### **§ 5**

##### **Praktikumsprogramm und -inhalte**

- (1) Im Praktikum sollen:
  - a) exemplarisch die Relevanz der ethischen und religiösen Dimensionen in gesellschaftlichen Zusammenhängen kennengelernt werden.
  - b) die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Praktikumseinrichtung und
  - c) die Reflexion über die einrichtungs-typischen Prozesse und ethischen Positionen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. In Bezug auf die spezifische Arbeitspraxis sollen ethische Kompetenz und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf gegenwärtige gesellschaftliche Diskurse eingeübt werden und Probleme der kommunikativen Vorgänge und der organisatorischen Verfassung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten, einrichtungsspezifischem Gesamt-ablauf und globalen Diskursen verdeutlicht werden.
- (2) Das Praktikum soll – soweit möglich – vorrangig in den Bereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem gewählten Studienfach zusammenhängen.

#### **§ 6**

##### **Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten**

- (1) Die Theologische Fakultät ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein, ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums besteht jedoch nicht.
- (2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumseinrichtung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2.
- (3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich, die Theologische Fakultät stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung.
- (4) Die Studierenden lassen das Praktikum im Prüfungsamt der Theologischen Fakultät registrieren. Für die Anerkennung des Praktikums ist nach §3 Absatz 1 der oder die Praktikumsbeauftragte zuständig. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Religion und Ethik“.
- (5) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.

#### **§ 7**

##### **Bescheinigung und Praktikumsbericht**

- (1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung, bei der das Praktikum absolviert wurde, (Praktikumsstelle) eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Firma/Institution mindestens Name und

Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift.

- (2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Praktikums oder ihrer Praktika jeweils einen Praktikumsbericht an. Der Umfang dieses Berichtes soll 10-15 Seiten betragen. Ziel des Berichtes ist es, erkennbar zu machen, wie die/der Studierende ihr/sein Tätigkeitsfeld wahrgenommen hat und wie und in welchem Umfang sie/er selbst tätig war. Zudem soll der Bericht eine eigenständige Reflexionsleistung aufweisen und somit einen Bezug zwischen der in der Praktikumeinrichtung geleisteten Arbeit und dem wissenschaftlichen Hintergrund herstellen.

## **§ 8**

### **Praktikumsbestätigung**

- (1) Das Praxismodul ist bestanden, wenn
- a) die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle eingereicht hat, und
  - b) die Dauer des Praktikums dem in der FPO festgelegten Zeitraum entspricht und
  - c) der Praktikumsbericht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 7 Absatz 2 festgelegten Anforderungen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten, die oder der über das bestandene Praxismodul eine Bestätigung ausstellt.
- (2) Wurde das Praktikum gemäß Absatz 1 nicht bestanden, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung. Dabei finden die in § 3 Absatz 5 genannten Umstände besondere Berücksichtigung. Für die Wiederholung des Praktikumsberichts gelten die Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 (PVO).
- (3) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt auf Antrag eine Praktikumsbestätigung aus. Diese dient dem Nachweis des Berufspraktikums bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches. Aus ihr muss hervorgehen:
- Dauer und zeitliche Lage des Praktikums
  - Praktikumsstelle
  - Anzahl der Leistungspunkte

## **§ 9**

### **Anrechnungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen**

- (1) Zeiten beruflicher Praxis, die die bzw. der Studierende vor und/oder während seines Studiums nachweisen kann, können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind. In diesem Fall ist zum Bestehen des Praxismoduls die Teilnahme an der Übung zur Vor- und Nachbereitung sowie die Erbringung einer benoteten Prüfungsleistung in Form eines Berichtes im Umfang von 10 bis 15 Seiten, der eine eigenständige Reflexionsleistung aufweisen und den Bezug zwischen der in der Zeit der beruflichen Praxis geleisteten Arbeit und dem wissenschaftlichen Hintergrund herstellt, nötig.
- (2) Gleiches gilt für Praxismodule oder Teile von Praxismodulen aus anderen Studiengängen, wenn die oder der Studierende dort eine den in § 2 formulierten Zielen entsprechende Leistung erbracht hat.
- (3) Über die Anerkennung befindet der oder die Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Religion und Ethik“.

## **§ 10**

### **Praktikumsvergütung**

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

